

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979

Ausgegeben am 25. September 1979

137. Stück

402. Verordnung: 1. Mindestmengenausnahmeverordnung

403. Verordnung: Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter

404. Verordnung: Vergütungen für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung der nach dem GGSt von den gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen einzuholenden Gutachten

402. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 5. September 1979 über die Ausnahme von im Kleinverteilerverkehr üblichen Mengen gefährlicher Stoffe vom GGSt (1. Mindestmengenausnahmeverordnung)

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird nach Maßgabe des § 46 Abs. 5 GGSt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

§ 1. Die Beförderung der im folgenden festgesetzten Mengen gefährlicher Stoffe je Beförderungseinheit ist von den Bestimmungen des II.—VII. Abschnittes des GGSt ausgenommen:

1. nicht mehr als 1 000 l gefährlicher Stoffe der Klasse 3 des ADR,
2. geringfügige, im Kleinverteilerverkehr übliche Mengen gefährlicher Stoffe der Klassen 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2 und 8 des ADR.

§ 2. § 1 Z. 2 gilt insoweit, als nicht auf Grund des § 2 Abs. 2 GGSt ziffernmäßig bestimmte höchstzulässige Mengen festgesetzt sind.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 1981 außer Kraft.

Lausecker

403. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 5. September 1979 über die Ausbildung der Lenker von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter

Auf Grund des § 40 Abs. 2 und 7 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird nach Maßgabe des § 46 Abs. 5 GGSt im Einvernehmen mit den Bundesministern für Inneres, für Bauten und Technik, für Gesundheit und Umweltschutz und für Handel, Gewerbe und Industrie verordnet:

Zweck der Ausbildung

§ 1. Zweck der Ausbildung ist es, dem Lenker die Kenntnisse zu vermitteln, die für ihn beim Transport von gefährlichen Gütern auf der Straße wichtig sind. Er ist insbesondere auch mit der sicheren Handhabung der gefährlichen Güter vertraut zu machen.

Art und Dauer der Ausbildung

§ 2. (1) Die Ausbildung hat aus einem theoretischen und einem praktischen Teil zu bestehen. Sie hat nach Maßgabe der im § 3 Abs. 3 angeführten Lehrinhalte und Stundenanzahlen bei einer Gesamtausbildung (§ 3) mindestens 24 Stunden, bei einer Teilausbildung (§ 3) mindestens 20 Stunden zu umfassen.

(2) Die theoretische Ausbildung hat grundsätzlich durch Lehrvorträge zu erfolgen. Die Vorträge sind durch praktische Vorführungen und Übungen, insbesondere auch an Hand geeigneten Bildmaterials und dergleichen, zu ergänzen.

(3) Die praktische Ausbildung hat durch Vorführungen und durch Übungen jedes Ausbildungswerbers am Gerät zu erfolgen.

Umfang der Ausbildung

§ 3. (1) Die Ausbildung hat für sämtliche Klassen des ADR, unter Berücksichtigung der Ausnahmen gemäß § 5 (Gesamtausbildung), oder für eine oder mehrere der nachstehend bezeichneten Gruppen von Klassen gefährlicher Güter oder für eine oder mehrere Klassen solcher Güter (Teilausbildung) zu erfolgen:

1. explosive Stoffe (1 a), mit explosiven Stoffen geladene Gegenstände (1 b) und Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter (1 c),
2. verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase (2),
3. entzündbare flüssige Stoffe (3),
4. radioaktive Stoffe (7),
5. alle nicht unter Punkt 1 bis 4 genannten Stoffe, insoweit sie nicht gemäß § 5 ausgenommen sind.

(2) Ausbildungswerber mit einer Teilausbildung bedürfen für die Ausbildung in einer weiteren Klasse oder Gruppe lediglich einer ergänzenden Ausbildung hinsichtlich jener Gegenstände, die nicht Gegenstand der bisherigen Ausbildung waren. Dies gilt auch für Ausbildungswerber, die in der Handhabung bestimmter gefährlicher Stoffe bereits ausgebildet sind.

(3) Die Ausbildung hat mindestens zu umfassen:

1. Theoretischer Teil
 - 1.1 Darstellung von Unfällen und Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen
 - bildliche Darstellung und Erläuterung der Wirkung und der schwerwiegenden Folgen bei einem Unfall mit gefährlichen Gütern
 - ADR-Stoffklassen, ihre spezifischen Stoffeigenschaften (Unfallgefahr) und das stoffspezifische Verhalten des Lenkers bei Unfällen
 - Verhalten bei Unfällen und Zwischenfällen, wie insbesondere Sicherheitsmaßnahmen an der Unfallstelle und Versorgung von Verletzten
 - Verhalten bei Tankfahrzeugunfällen in Wasserschutzgebieten (Meldepflichten nach dem Wasserschutzgesetz 1959)
 bei einer Gesamtausbildung .. 6 Stunden
 bei einer Teilausbildung 4 Stunden
 - 1.2 Vorschriftenlehre
 - 1.2.1 Übersicht über die für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße geltenden Vorschriften

- Überblick über den Aufbau und die Gliederung des ADR
- Einführung in das GGSt
- Einführung in die Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, i. d. g. F. (nur für Klasse 2)

insgesamt 3 Stunden

1.2.2 Ausgewählte Kapitel aus dem ADR, dem GGSt und der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, i. d. g. F. unter besonderer Bedachtnahme auf die Rechte und Pflichten des Lenkers

- Informationen und Weisungen, die vom Absender, Beförderer oder Halter zu erteilen sind, mitzuführende Begleitpapiere
- Kennzeichnung der Güter und der Fahrzeuge unter besonderer Bedachtnahme auf die genaue Kenntnis der Fahrzeugkennzeichnung
- Ausrüstung und Ausstattung der Fahrzeuge (bei Zwischenfällen erforderliche Ausstattungsgegenstände, wie Ersatzsicherungen, Ersatzglühlampen, Werkzeuge, Warnlampen und dergleichen mehr, Feuerlöscher)
- Fahrzeug- und Tankkontrolle; jährliche Nachkontrolle
- besondere Verkehrsregeln, wie insbesondere Halten und Parken, Kennzeichnung stillstehender Fahrzeuge auf der Fahrbahn
- besondere Vorschriften für den Lenker, wie insbesondere Alkoholverbot, Rauchverbot, Fahrzeugbesatzung, Personenbeförderung, Überwachung der Fahrzeuge, die Pflichten des Lenkers nach § 102 KFG 1967 und die Strafbestimmungen
- besondere Vorschriften der Dampfkesselverordnung, wie insbesondere über Arten von Druckbehältern, Druckbehälterbescheinigung, Prüfstempel und Farbkennzeichnung der Gase (nur für Klasse 2)

bei einer Gesamtausbildung .. 6 Stunden

bei einer Teilausbildung 5 Stunden

1.3 Ladetechnik und Fahrverhalten

- Vorschriften über die Ladung, wie insbesondere Beförderungsarten, Zusammenladeverbote, Reinigen, Beladen, Handhaben, Verstauen, besondere Vorsichtsmaßnahmen während des Beladens und des Entladens
- Ladetechnik und besonderes Fahrverhalten bei beladenen Fahrzeugen, im besonderen von Tankfahrzeugen

- bei einer Gesamtausbildung .. 3 Stunden
 bei einer Teilausbildung 2 Stunden
2. Praktischer Teil
- 2.1 Maßnahmen am Unfallort, wie insbesondere Absichern der Unfallstelle
- 2.2 Übungen am Feuerlöscher
- 2.3 Übungen an den bei Zwischenfällen erforderlichen Ausstattungsgegenständen (nur für jene Klassen bzw. Fahrzeugarten, bei denen solche vorgeschrieben sind)
 insgesamt 4 Stunden
3. Abschlußveranstaltung zur Feststellung der Ausbildungsergebnisse 2 Stunden

(4) Vor Ausstellung des Zeugnisses (§ 40 Abs. 5 GGSt) haben sich der Ermächtigte oder von ihm aus dem Fachpersonal (§ 4 Abs. 2) bestimmte Personen durch eine entsprechende Befragung davon zu überzeugen, daß der Ausbildungswerber über die gemäß § 40 Abs. 1 GGSt erforderliche Ausbildung verfügt. Hierbei kann der Bevollmächtigte Personen je aus dem Interessenkreis der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber beiziehen, bei denen die im § 4 Abs. 2 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Hat der Ausbildungswerber das Ausbildungsziel nicht erreicht, so ist das Zeugnis nicht auszustellen.

Voraussetzungen für die Ermächtigung zur besonderen Ausbildung

§ 4. (1) Die Ermächtigung zur besonderen Ausbildung ist für die jeweils in Betracht kommende Gefahrenklasse, Gruppe oder Gruppen von Gefahrenklassen (§ 3) zu erteilen, wenn der Antragsteller über das zur Ausbildung erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Räumlichkeiten und Hilfsmittel verfügt.

(2) Als für die Durchführung der besonderen Ausbildung hinreichend befähigt sind jene Personen anzusehen, die über eine entsprechende Ausbildung, Erfahrungen aus der Praxis auf dem Gebiet der Beförderung der in Betracht kommenden gefährlichen Güter und über ausreichende Kenntnisse der im § 3 angeführten Unterrichtsgegenstände verfügen.

(3) Als Hilfsmittel gemäß Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht Vorschriftenmaterial, Abbildungen von Gefahrenzeichen, Bildmaterial zur anschaulichen Vermittlung typischer Fallbeispiele, Lichtbild- oder Filmvorführapparate, Feuerlöscher, die bei Zwischenfällen erforderlichen Ausstattungsgegenstände.

Ausnahmen von der besonderen Ausbildung

§ 5. Es dürfen befördert werden, ohne daß der Lenker einer besonderen Ausbildung bedarf:

1. Von den in Rn 2301 des ADR unter Z. 4 angeführten Stoffen der Klasse 3 der Stoff Teer,
2. von den in Rn 2301 unter Z. 4 angeführten Stoffen der Klasse 3 die Stoffe Dieselöl und Heizöl im örtlichen Versorgungsverkehr und bis zu einer Menge von nicht mehr als 5 000 l je Beförderungseinheit,
3. die in Rn 2401, Z. 1 und Z. 2 a angeführten Stoffe der Klasse 4.1,
4. der in Rn 2501, Z. 7 a angeführte Stoff der Klasse 5.1, (Natriumnitrat) in Gemischen mit unbrennbaren, anorganischen Substanzen bis zu einer Beimengungsrate von höchstens 25% Natriumnitrat,
5. die Stoffe der Klasse 6.2 und
6. die in Rn 2801, Z. 31 a angeführten Stoffe der Klasse 8 bis zu einer Menge von nicht mehr als 1 000 kg je Beförderungseinheit.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung tritt hinsichtlich der §§ 1 bis 4 mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung, hinsichtlich des § 5 mit Ablauf des 18. Mai 1980 in Kraft.

Lausecker

404. Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 6. September 1979 über Vergütungen für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung der nach dem GGSt von den gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen einzuholenden Gutachten

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und über eine Änderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und der Straßenverkehrsordnung 1960 (GGSt), BGBl. Nr. 209/1979, wird verordnet:

§ 1. Den gemäß § 125 KFG 1967 bestellten Sachverständigen gebühren für die Gutachtertätigkeit zur Erstattung von Gutachten nach dem GGSt folgende Vergütungen:

1. für ein gemäß § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 GGSt erstattetes Gutachten über
 - a) ein Tankfahrzeug oder ein Fahrzeug mit Aufsetztanks 160 S
 - b) einen nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen 68 S
 - c) einen nicht unter lit. a fallenden Anhänger 56 S
2. für ein gemäß § 12 Abs. 3 erstattetes Gutachten über ein Bauartmuster

a) eines nicht unter Z. 1 lit. a fallenden Kraftwagens	200 S	b) nicht unter lit. a fallenden Kraftwagen	40 S
b) eines nicht unter Z. 1 lit. a fallenden Anhängers	100 S	c) Anhänger	32 S.
3. für ein gemäß § 15 Abs. 4 GGSt unter Anwendung des § 57 Abs. 1 und 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 erstattetes Gutachten darüber, ob ein Fahrzeug den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht, bei einem		§ 2. Sachverständigen, die dem Personalstand einer Gebietskörperschaft angehören und sich nicht bereits im Ruhestand befinden, gebühren im Sinne des § 129 Abs. 1 zweiter Satz des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 nur 75 v. H. der im § 1 angeführten Beträge.	
a) Tankfahrzeug oder Fahrzeug mit Aufsetztanks	64 S	§ 3. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.	
		Lausecker	

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.